

Zu Artikel 14b (Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung)

(Geschlechterquote bei der Wahl der Verwaltungsräte der Krankenkassen)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die für eine angemessene Repräsentanz von Frauen und Männern in den Verwaltungsräten der Krankenkassen notwendige Geschlechterquote bei der Aufstellung der Vorschlagslisten im Rahmen der Sozialversicherungswahlen eingehalten wird. Vorschlagslisten, die die Quote nicht einhalten und damit gegen die Vorgabe des § 48 Absatz 6a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verstoßen, sind ungültig.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 2**

Die mit dem Änderungsantrag erfolgte Ergänzung des Artikels 1 Nummer 19 erfordert eine Anpassung des Inkrafttretens, da die Aufhebung des § 260 Absatz 5 erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll.

Zu Absatz 3 des Gesetzentwurfs

Durch die Aufhebung des Artikels 15 Absatz 3 wird erreicht, dass alle Regelungen im Zusammenhang mit der Streichung des 14. Fachsemesters bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Studierende, deren 14. Fachsemester nach dem 1. Januar und vor dem 1. April 2020 endet, nicht mehr für wenige Wochen verwaltungsaufwändig in die freiwillige Krankenversicherung überführt werden müssen, sondern weiter Mitglied in der Pflichtversicherung der Studenten bleiben können.

Zu Absatz 3neu

Damit das Verfahren zum Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse (§§ 53 und 175) für die Mitglieder vereinfacht werden kann, muss ein neues Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen abgestimmt und umgesetzt werden. Daher sollen die Änderungen des § 175 SGB V erst zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Berlin, den 6. November 2019

Lothar Riebsamen
Berichterstatter

Claudia Moll
Berichterstatterin

Detlev Spangenberg
Berichterstatter

Dr. Andrew Ullmann
Berichterstatter

Harald Weinberg
Berichterstatter

Maria Klein-Schmeink
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.